



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 056-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.69

Eingereicht am: 10.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Bühler (Liebefeld, Grüne)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Rai (Bern, AL)
Wyrach (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Für einen Mutterschutz vor der Geburt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Artikel 60 der Personalverordnung einen Mutterschaftsurlaub vor der Geburt von 3 Wochen zu verankern. Der bereits bestehende Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen wird dadurch nicht angetastet, sondern kann vollständig nach der Geburt bezogen werden.

Begründung:

70 Prozent der Frauen sind in den letzten zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben. Das zeigt ein Bericht des Bundesrats.¹ Nur jede sechste Frau arbeitet bis zur Geburt. Die Fachwelt und insbesondere Hebammen, Gynäkologen und Gynäkologinnen, Mütter- und Väterberaterinnen oder Pflegefachpersonen im Wochenbett betonen, dass es für den Geburtsverlauf und die Gesundheit von Mutter und Kind entscheidend ist, ob die schwangere Frau sich in Ruhe und mit möglichst wenig physischem oder psychischem Stress auf das Geburtsergebnis vorbereiten konnte. Paradoxe Weise wirkt sich die meist verbreitete sitzende und eher ruhige Büroarbeit negativ aus, weil sie die körperlichen Voraussetzungen für die Geburt verschlechtert. Die Erwartung, dass Frauen bis zur Geburt arbeiten sollen, ist gesundheitlich also nicht haltbar und in der Realität kaum möglich.

Heute können die schwangeren Kantonsangestellten zwei Wochen ihres Mutterschaftsurlaubs vorbeziehen.² Damit ist der Kanton Bern auf dem richtigen Weg. Aber der Vorbezug verringert

¹ Bericht des Bundesrats: «Mutterschaftsurlaub. Erwerbsunterbrüche vor der Geburt», 2018

² Personalverordnung (PV) Art. 60

den Mutterschaftsurlaub und beträgt nur zwei Wochen. Diese Lösung ist daher unbefriedigend. Eine klarere Regelung für die Zeit vor der Geburt wäre für den Kanton als Arbeitgeber von Vorteil, weil sie helfen würde, Planungsunsicherheiten zu vermeiden.

Der vorgeburtliche Mutterschutz wäre ein wichtiger Fortschritt, der sich positiv auf die Geburt, die Erholung im Wochenbett und die Gesundheit von Mutter und Kind auswirkt. Auch national wird eine entsprechende Gesetzesanpassung aufgrund der gesundheitlichen Evidenzen geprüft.³ Der Kanton Bern kann das Problem jedoch proaktiv angehen und so für Fachfrauen attraktive, zeitgemässe Arbeitsbedingungen anbieten und die Gesundheit von Mutter und Kind schützen. Dies erhöht auch den Druck für eine nationale Lösung.

Verteiler

– Grosser Rat

³ «Mutterschutz vor der Niederkunft»: Motion 21.3155 von Flavia Wasserfallen und weiteren, Motion 21.3283 von Elisabeth Baume-Schneider und weiteren